

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 20.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden | 30,00 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 40,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60,00 Euro |

Artikel 2

§ 3 (Aufwandsentschädigung) Abs. 1, 7 erhalten folgende Fassungen:

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- a) bei Stadträten
- | | |
|--|---|
| 1. als Jahresgrundbetrag | 600,00 Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung | 60,00 Euro |
| 3. als Sitzungsgeld für Ausschüsse, Fraktions-sitzungen sowie durch den Gemeinderat einberufene Kommissionen, Beiräte, | bis 2 Stunden: 30,00 Euro
von mehr als 2 Stunden: 40,00 Euro |
- a) bei Ortschaftsräten
- | | |
|--|---|
| 1. als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung | bis 2 Stunden: 30,00 Euro
von mehr als 2 Stunden: 40,00 Euro |
|--|---|
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Sonstige Mitglieder in Ausschüssen sowie durch den Gemeinderat einberufenen Kommissionen und Beiräten erhalten ein Sitzungsgeld von
- | | |
|--|--|
| | bis 2 Stunden: 30,00 Euro
von mehr als 2 Stunden: 40,00 Euro. |
|--|--|

Artikel 3

§ 4 (Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen) erhält folgende Fassung:

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 15,00 Euro. Sie haben dem Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind
 1. Kinder im Sinne des § 7 (1) Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII
 2. Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Artikel 4

§ 6 (Reisekostenvergütung) erhält folgende Fassung:

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Verrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 dieser Satzung auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) und eine Wegstreckenentschädigung gemäß den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 des LRKG festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus auf Antrag Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2, Ziffern 3, 4, 5 und 8 LRKG.
- (3) Für dienstlich gestellte oder über die Stadt direkt oder indirekt subventionierte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, o.ä. (z. B. im Rahmen der Arbeitgeberattraktivität) entfällt die Wegstreckenentschädigung.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim im Markgräflerland geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 08.05.2024

Martin Löffler
Bürgermeister